

Das Recht nicht mehr Opfer zu sein

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; EMRK Art. 8 I, 10 I; KUG §§ 22, 23; BGB §§ 823 I, II, 1004 I 2 analog

Zur teilweisen Unzulässigkeit einer Filmberichterstattung über eine Kindesentführung wegen Schutzbedürftigkeit des Opfers. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 6.6.2023 – VI ZR 309/22, GRUR 2023, 1472 – Entführte Kinder

Rechtsanwalt Dr. Ralph Oliver Graef, LL. M. (NYU) GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin

Sachverhalt

Ein Filmbeitrag des ZDF aus dem Jahre 2018 über entführte Kinder beleuchtete zwei Entführungsfälle aus der Sicht eines an den Befreiungen beteiligten Journalisten. Dabei berichtete das ZDF unter Nennung des Geburtsnamens auch über die Entführung der damals achtjährigen Klägerin im Jahre 1981, die mit ihrer Freilassung nach Lösegeldzahlung endete. Dabei verwendete das ZDF zwei Fotos der Klägerin, die deren Eltern damals den Ermittlungsbehörden zur Öffentlichkeitsfahndung zur Verfügung gestellt hatten. Außerdem wurde das Titelblatt einer Illustrierten gezeigt, auf dem die Klägerin mit ihrer Mutter nach der Freilassung abgebildet war. Die damalige Einwilligung der Eltern war auf die Veröffentlichung in dieser Illustrierten beschränkt gewesen. Gegen die erneute Verwendung dieser Bilder wendet sich die inzwischen volljährige Klägerin.

Darüber hinaus richtet sich die Klage gegen die Verwendung eines Briefes sowie des Mitschnitts eines Telefongesprächs mit ihr, wobei damals Teile des Briefes mit Zustimmung der Eltern in der damaligen Pressekonferenz zur Entführung verlesen worden waren und die Eltern den Brief an das Presseunternehmen verkauft hatten, welches auch das Titelbild erstellte. Der Audiomitschnitt wurde damals ebenfalls mit Zustimmung der Eltern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das LG Köln (GRUR-RS 2021, 62881 –Entführungsoffer) untersagte die Verwendung des Briefes und des Audiomitschnitts, hinsichtlich der Fotos wurde die Klage abgewiesen. Das OLG Köln hob diese Entscheidung auf und wies die Klage insgesamt ab.

Entscheidung

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Der BGH hebt das Urteil des OLG Köln auf und untersagt dem ZDF vollständig die Verwendung der Bilder sowie des Briefes und des Audiomitschnittes.

Hinsichtlich der drei Bilder entscheidet das Gericht unter Abwägung des Rechts der Klägerin am eigenen Bild und der Meinungs- und Rundfunkfreiheit des ZDF. Dabei stellt das Gericht zunächst klar, dass es hier weder darauf ankomme, inwieweit die Eltern überhaupt allein einwilligungsberechtigt waren, noch darauf, ob die erklärte Einwilligung fortwirke, da die Einwilligungen jedenfalls nicht die Verwendung der Bilder für den Filmbeitrag des ZDF umfassten. Die Einwilligung der Eltern gegenüber den Ermittlungsbehörden beschränkte sich auf die Suche nach der Klägerin. Die Einwilligung hinsichtlich des Bildes nach der Freilassung bezog sich nur auf die Veröffentlichung als Zeitungscover. Das Gericht betonte, dass eine Einwilligung nicht schon deshalb eine weitergehende Berichterstattung erlaube, weil mit einer solchen Weiterverwendung durch die Medien zu rechnen sei.

Der BGH verneint nach dem abgestuften Schutzkonzept gem. §§ 22, 23 I Nr. 1 KUG das Vorliegen eines Bildnisses der Zeitgeschichte. Zwar bestehe an Entführungsfällen als solchen ein hohes öffentliches Interesse, dies sei jedoch nicht gleichzusetzen mit dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Fall der Klägerin, der zur Zeit der angegriffenen Berichterstattung mehr als dreißig Jahre zurückgelegen habe. Das öffentliche Interesse an der Person der Klägerin und ihrer sehr individualisierten Darstellung habe erheblich an Bedeutung verloren. Sie sei als damals

minderjähriges Opfer in ganz besonderem Maße schutzwürdig. Nunmehr überwiege das Interesse der Klägerin die „Verfügungsgewalt über ihre Kinderfotos wiederzuerlangen und die in die Öffentlichkeit getragene Verknüpfung zwischen der schweren Straftat, deren Opfer sie als Kind geworden ist, und den Abbildungen ihrer Person aufzulösen“ (Rn. 33).

Dementsprechend lehnt der BGH auch die Verwendung des Briefes und des Audiomitschnittes ab. Durch die erneute öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Inhalten, die aufgrund der darin enthaltenen Stimme bzw. Handschrift der Klägerin einen persönlichen Bezug aufweisen, rücke die Klägerin als Opfer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Klägerin habe aber als „Opfer einer Straftat [...] nach einem gewissen Zeitablauf Anspruch darauf, nicht mehr in sehr persönlicher Weise in seiner Opferrolle dargestellt zu werden“ (Rn. 44).

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH überspannt die Pflichten der Presse. Es handelte sich um einen außergewöhnlich spektakulären Kriminalfall, die Fotos wurden kontextgerecht verwendet, es lagen Einwilligungen der Eltern vor, der Kriminalfall lag bei Berichterstattung mehr als 35 Jahre zurück was die Identifizierung und Zuordnung der Klägerin stark einschränkte – und dennoch untersagt der BGH die Nutzung der Fotos, des Briefes und des Audiomitschnitts.

Zwar konstituiert der BGH zu Recht die strenge Zweckbindung von Einwilligungen, die die Persönlichkeitssphäre betreffen und betont damit die starke Rechtsposition der Person, sie sich auf ihr Persönlichkeitsrecht beruft. Dabei erinnert die strenge Zweckbindung auch an die Voraussetzungen der Einwilligung im Sinne der DS-GVO; ob zufällig oder nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein einheitlicher Maßstab etablieren würde, an dem Einwilligungen, die Persönlichkeitsrechte betreffen, zu messen sind. Zudem sensibilisiert der BGH zu Recht dafür, zwischen einem bestehenden öffentlichen Interesse an Entführungsfällen als solchen, und damit einem abstrakten Thema, und dem individuellen Schicksal der Opfer zu unterscheiden.

Insgesamt stellt die Entscheidung jedoch eine übermäßige Einschränkung der Berichterstattung über historische Ereignisse dar. Wie sollen Medien 35 Jahre nach einer Tat, den genauen Umfang der damals erteilten Einwilligungen recherchieren? Die Möglichkeit, öffentliche Debatten über Themen von hoher Relevanz zu führen, wird dadurch unangemessen eingeschränkt. Der BGH schafft einen bedenklichen Präzedenzfall.